

S a t z u n g

der Gemeinde Malschwitz über die Förderung der sorbischen Sprache und Kultur

Ausgehend von dem Artikel 6 der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (Sächs.GVBl.S.243) und aufgrund von §§ 4, 15 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächs.GVBl.S.301) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Malschwitz in Ergänzung der im Freistaat Sachsen geltenden gesetzlichen Regelungen zum Schutz und zur Förderung der sorbischen Sprache und Kultur in seiner Sitzung am 21.04.97 folgende Satzung:

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Gemeinde Malschwitz anerkennt die geschichtliche und gegenwärtige Präsenz sorbischer Sprache und Kultur in ihrem Gemeindegebiet.
- (2) Die Gemeinde mißt der Wertschätzung sorbischer Sprache und Kultur eine besondere Bedeutung bei.

§ 2

Name der Gemeinde

Die Gemeinde führt ihren Namen in deutsch- und sorbischsprachiger Fassung.

§ 3

Zweisprachige Beschriftung

- (1) Öffentlich dokumentierte Zweisprachigkeit hat eine hervorgehobene Bedeutung zur Förderung der sorbischen Identität.
- (2) Öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie Hinweisschilder hierauf sollen in deutscher und sorbischer Sprache gekennzeichnet werden.
- (3) Die Gemeinde wirkt darauf hin, daß auch andere Gebäude in deutscher und sorbischer beschriftet werden, sofern diese für die Öffentlichkeit Bedeutung haben.
- (4) Die zweisprachige Bezeichnung der Ortsteile an der Ortstafel wird gewährleistet.

§ 4

Sorbische Fahne

Die sorbische Fahne mit den Farben blau-rot-weiß soll gleichberechtigt mit staatlichen und Gemeindesymbolen verwendet werden.

§ 5 Sorbische Angelegenheiten

Der Gemeinderat benennt eine(n) ehrenamtlich tätige(n) Beauftragte(n) für Angelegenheiten der Sorben. Dieser ist Ansprechpartner für die sorbischen Mitbürger und vertritt und unterstützt deren Belange. Der Beauftragte kann ein Bediensteter der Gemeinde sein.

§ 6 Sorbische Sprache

- (1) Der Gebrauch der sorbischen Sprache ist zu schützen und zu fördern.
- (2) Die Gemeinde soll die Bereitschaft der Bediensteten fördern, sorbische Sprachkenntnisse zu erwerben bzw. zu vertiefen und sich Kenntnis zur Geschichte und Kultur der Sorben anzueignen.

§ 7 Sorbische Kultur

Die Gemeinde arbeitet eng mit den ortsansässigen sorbischen Interessenverbänden zusammen. Sie unterstützt Kulturgruppen und Vereine bei der Pflege der sorbischen Sprache und Kultur und fördert sorbische kulturelle Vorhaben im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bei Berücksichtigung der für das gesamte deutsch-sorbische Siedlungsgebiet zur Anwendung kommenden Programme zur Förderung von sorbischer Sprache und Kultur.

§ 8 Schulen und Kindertagesstätten

Die Gemeinde ermutigt zum Besuch sorbischer Schulen bzw. zur Teilnahme am sorbischen Sprachunterricht. Entsprechendes gilt für Kindertagesstätten.

§ 9

Diese Satzung wird in deutscher und sorbischer Sprache bekanntgemacht.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Malschwitz, den 21.04.97

S o d a n
Bürgermeister